

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

3. Änderung des Flächennutzungsplanes – für 7 Teilflächen – der Stadt Barmstedt

Die Stadt Barmstedt verfolgt mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes – für 7 Teilflächen - das gemeindliche und städtebauliche Ziel, auf 7 räumlich getrennten Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 25,51 ha die Darstellungen für die Teilflächen 2 – 6 entsprechend ihres Bestands anzupassen, für bisher landwirtschaftlich genutzte die Teilfläche 1 eine gewerbliche Baufläche neu zu planen und für die Teilfläche 7 anstelle Wald, landwirtschaftlichen Flächen und Wohnbebauung künftig Grünflächen vorzusehen. Die 7 Teilflächen liegen wie folgt im Stadtgebiet:

Teilfläche 1: nördlich des Friedhofes und östlich der "Lutzhorner Landstraße"

Teilfläche 2: östlich des "Weidkamps"

Teilfläche 3: an der Straße „An der Bahn“ und nördlich der AKN-Trasse

Teilfläche 4: nördlich der "Brunnenstraße", südlich der AKN-Bahnlinie, westlich der "Johannisstraße"

Teilfläche 5: westlich der "Bahnhofstraße"/östlich des "Holstenrings"

Teilfläche 6: südlich der "Marktstraße", westlich und einschließlich der Feuerwache und südöstlich des Freibades

Teilfläche 7: südlich der AKN-Trasse und östlich der Straße „Bornkamp“

Entsprechend den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans für den Planungsraum I (1998) besteht für das Unterzentrum Barmstedt ein "baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes". Im Zuge der Weiterentwicklung als Unterzentrum stehen die Stärkung der zentralörtlichen Funktion und die Zielsetzung, ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten zu erreichen oder zu bewahren, im Vordergrund. Nach dem mittlerweile erfolgten Abschluss der südlichen Ortsrandbildung soll die künftige Bautätigkeit im Innenbereich und im Norden fortgeführt werden.

Die Wohnbauflächen in der 3. Flächennutzungsplanänderung befinden sich im bebauten Innenbereich und werden bereits zu Wohnzwecken genutzt. Es handelt sich somit um eine bestandsabdeckende Planung. Die einzige neue Fläche, die im derzeitigen Außenbereich geplant wird, ist das Gewerbegebiet auf der Teilfläche 1.

Rechtskräftige Bebauungspläne sind für die Änderungsbereiche der Teilflächen 2 und 5 vorhanden und für einen Teil der Teilfläche 7 erfolgte mittlerweile die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79.

Für die Teilfläche 6 wurde zwar das Bauleitplanverfahren für den B-Plan 67 begonnen und bis zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB geführt, jedoch nicht abgeschlossen.

Die 7 Teilflächen fügen sich also zum einen in die bestehende Ortsstruktur ein und führen zum anderen zu einer städtebaulichen Fortentwicklung vor allem im Norden des Stadtgebiets.

Dabei fanden im Zuge der Projektentwicklung und der Bauleitplanung Berücksichtigung:

- die Belange der menschlichen Gesundheit hinsichtlich des Immissionsschutzes aufgrund von möglichen Lärmbelastungen aus Gewerbe und Verkehr einschließlich des Schienenverkehrs, von Geruchsbelastungen aus der Landwirtschaft sowie Auswirkungen auf die Erholungsnutzung; ggf. Gefährdungen durch Bodenbelastungen in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden,

- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere (jeweils einschließlich der biologischen Vielfalt sowie des Artenschutzes) vor allem aufgrund einer möglichen oder zu erwartenden Betroffenheit von Wald, Grünflächen, geschützten Biotopen, Schutzgebieten nach §§ 23 bis 29 BNatSchG, FFH-Gebiet „DE 2224-306 Obere Krückau“, Großbäumen, des Artenschutzes und für die Fauna potenziell hochwertige Flächen,
- die Belange der Flächenbeanspruchung samt Auswirkungen geplanter Nutzungen / Bebauungen auf die Bodenfunktionen, vorhandene Bodenbelastungen / Altstandorte / Altlasten und entsprechende Verdachtsflächen (Teilflächen 3, 6 und 7), Belange des Bodenschutzes einschließlich des Umgangs während der Planrealisierung und des Erfordernisses zur Bereitstellung von Kompensationsflächen innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs,
- die Belange der Wasserwirtschaft bezgl. Grundwasser, Wasserschutzgebiet Barmstedt und einzelne Grundwasserentnahmestellen, Oberflächengewässer, Oberflächenentwässerung, Bereitstellung von Flächen für die Retention und Verdunstung des von Baugrundstücken abfließenden Oberflächenwassers, Verbandsgewässer,
- die Belange der Luftqualität und des Klimaschutzes,
- die Belange des Orts- und Landschaftsbildes insbesondere zur Erhaltung einer vielfältigen Struktur im Siedlungsraum mit integrierten naturnahen Biotopen,
- die Belange der Kulturgüter einschließlich archäologischer Interessengebiete,
- die Belange der sonstigen Sachgüter in Form bestehender Nutzungen (innerstädtisch und am Rand gelegen) einschließlich der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Verkehr, Abgrabungen und Bauflächen bzw. bestehende Bebauungspläne,
- hinsichtlich zu erwartender Eingriffsvorhaben das Minimierungsgebot nach BNatSchG.

Zur Sicherstellung einer städtebaulich geordneten Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB einschließlich einer Plananpassung an die realen Nutzungen war die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für 7 Teilflächen aufzustellen.

Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 25.01.2024 zum Abschluss gebracht.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Barmstedt für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, der als Kapitel 10 Bestandteil der Begründung ist, beschrieben und bewertet.

▪ Geruchsmissionen:

Eine mögliche Belastung durch Geruch aus landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung insbesondere auf Teilfläche 1 soll im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden.

In Teilfläche 3 können Gerüche durch die Bahnnutzung nicht ausgeschlossen werden.

▪ Lärmmissionen:

Im Rahmen dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine „Schalltechnische Untersuchung“ von Seiten der Stadt Barmstedt nicht erstellt. Dies liegt darin begründet, dass von den nahe gelegenen bestehenden Wohn- und Mischnutzungen keine erheblichen Lärmeinwirkungen auf die einzelnen Teilflächen erwartet werden und im Übrigen insbesondere bezüglich der Teilflächen 1, 3 und 4 der Nachweis einer immissionschutzrechtlichen Verträglichkeit der Nutzungen (insbesondere hinsichtlich des Verkehrslärms unter bei den Teilflächen 3 und 4 auch hinsichtlich der AKN-Bahnstrecke) im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. des einzelnen Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der dann aktuellen immissionschutzrechtlich anzuwendenden Gesetze und sonstigen Regelungen zu führen sein wird. Dies liegt vor allem in der jeweiligen Lage an überörtlichen Straßen und Schienenstrecken begründet.

Die Auswirkungen des durch die Bebauungen induzierten Zusatzverkehrs werden mit Ausnahme bezüglich der Teilfläche 1 von der Stadt Barmstedt als so gering eingeschätzt, dass die Erheblichkeitsschwelle einer Zunahme um 3 dB(A) nicht erreicht wird. Anderenfalls wird mit Blick auf die flächenmäßig größere Entwicklung der Teilfläche 1 der Nachweis einer verkehrstechnischen und einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der Nutzungen im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. des einzelnen Baugenehmigungsverfahrens zu führen sein.

- Sonstige Emissionen / Immissionen:

In Teilfläche 3 können Staubbelastungen durch die Bahnnutzung nicht ausgeschlossen werden.

Weitere bezüglich des Immissionsschutzes (Lärm, Staub, Licht, Schadstoffe) und für die Flächennutzungsplanung relevante Situationen sind der Stadt Barmstedt nicht bekannt.

Gegebenenfalls kann es erforderlich werden, den entsprechenden Verträglichkeitsnachweis auf einer nachgeordneten Planungs- oder Genehmigungsebene zu erbringen, da erst dann das konkrete Vorhaben im Plangebiet auf Grundlage einer Betriebsbeschreibung betrachtet werden kann. Bezügl. etwaiger Lichtimmissionen ist auch (zukünftig) § 41a BNatSchG zu beachten.

- Erholung:

Die Teilflächen 1 bis 5 weisen eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Es ist nicht erkennbar, dass Planung eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte. Bezüglich der Teilfläche 1 wird die bisherige Waldflächendarstellung des Flächennutzungsplans korrigiert.

Für die Teilfläche 6 ist aufgrund der bestehenden Nutzungen ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzungen zu erwarten.

Im östlichen Abschnitt von Teilfläche 7 wurde zu den Wohnquartieren gewandt ein Gehweg angelegt, der innerhalb der geplanten Grünfläche in westliche Richtung verlängert werden kann.

- Waldflächen (Flächen für die Forstwirtschaft) werden mit dem 30 m messenden Waldabstand gemäß § 24 LWaldG in / für Teilfläche 1 dargestellt. Bezüglich Teilfläche 7 liegt für den Anteil des Bebauungsplans Nr. 79 mit Datum vom 02.05.2022 eine Genehmigung zur Waldumwandlung der Unteren Forstbehörde vor.

Gesetzlich geschützte Biotopflächen werden bei der F-Plan-Änderung beachtet, werden aber aufgrund der Kleinteiligkeit von Knicks erst im Zuge nachgeordneter Planungen darstellbar sein; bezgl. etwaiger Knickeingriffe und einzelner Großbäume wird eine Kompensation als möglich angesehen.

Bestehende Schutzgebiete (FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet) und andere Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes (Biotopverbundflächen) werden berücksichtigt, ohne dass Beeinträchtigungen oder Flächeninanspruchnahmen zu erwarten sind.

Es ist nicht zu erwarten, dass in den zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG nicht zu erwarten.

- Im Bereich geplanter Bauflächen können vor allem Vogel- und Fledermausarten vorkommen in Gehölzen und Bestandsgebäuden vorkommen. Es wird im Zuge der nachgeordneten Planungsebenen jeweils eine flächen- und vorhabenspezifische Bestandsprüfung - ggf. auch mittels einer faunistischen Potenzialabschätzung - erforderlich. Voraussichtlich wird zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG die Einhaltung von Schutzfristen erforderlich.

Für die Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine entsprechenden Prüferfordernisse festgestellt worden.

- Flächennutzung: Aufgrund der geplanten Siedlungsentwicklungen werden in den Teilflächen 1 und 6 bisher landwirtschaftlich, in Teilfläche 2 als Rückhalteraum, in Teilfläche 7 bisher als Wald und ansonsten als Siedlungsraum mit zugeordneten Freianlagen und ggf. Garten genutzte Flächen entfallen. Eine Eignung für die Bebauung wurde festgestellt.

- Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen sind in den geplanten Siedlungsflächen nicht vorhanden bzw. nach bisherigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

Insgesamt werden die Teilflächen 1 bis 7 mit Ausnahme der Niederungsflächenanteile im Bereich von Fläche 7 als von „allgemeiner Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet und auf den Teilflächen 3, 6 und 7 bestehen (Vor-)Belastungen durch Fremdstoffe / Schadstoffe. Teilfläche 2 ist bereits als Rückhaltebecken hergestellt und die Teilflächen 3 bis 7 sind zumindest teilweise auch durch bauliche Anlage verändert worden.

In den Bereichen der Teilflächen 3, 6 und 7 sind bei Nutzungsänderungen jeweils weitergehende Untersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.

Für konkret entwickelte Bauflächen wird entsprechend der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der konkret zu erwartende Eingriff zu ermitteln und der anzuwendende Kompensationsbedarf festzulegen sein.

Für die im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegenden Teilflächen 3, 4, 5 und 6 tlw. resultiert entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB voraussichtlich kein Kompensationserfordernis. In Teilfläche 2 besteht bereits ein Rückhalteraum.

Für die Teilfläche 7 ist im Rahmen der nachgeordneten Plankonkretisierung zu ermitteln, ob und in welchem Umfang durch eine Waldumwandlung über den bisher genehmigten Umfang hinaus eine Kompensation erforderlich wird.

- Oberflächengewässer sind nur in den Teilflächen 2 und 6 in Form von Gräben und ansonsten nicht vorhanden. Alle Gewässer können im Zuge der nachgeordneten Planungen erhalten werden. Auf Teilfläche 2 bestehen bereits Regenwasserrückhalteanlagen.

Teilfläche 1 liegt in einem Trinkwassergewinnungsgebiet „Ebene 2“ und höchstwahrscheinlich im Einzugsgebiet des Brunnens VIII der Stadtwerke Barmstedt (Entnahme aus dem 2. Förderhorizont). In der Nordwestecke der Teilfläche befindet sich die Grundwassermessstelle.

Teilfläche 2 liegt in Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Barmstedt.

Für die Teilfläche 7 wurde gutachterlich festgestellt (Ratajczak 2020), dass durch die vorhandenen Abbaugrubenverfüllungen in der Gesamtbewertung auf Grund der nur geringen Mobilität der großflächig nachgewiesenen PAK und dem insgesamt nur in kleinräumig begrenzten, lokalen Bereichen, ermittelten mobileren Schadstoffen (MKW, Schwermetalle) keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser zu erwarten ist.

Detaillierte Angaben zu Grundwasserständen liegen nicht vor.

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind zu vermeiden. Es kann in Gebieten mit Trinkwassergewinnung zu Einschränkungen bei der Errichtung Erdwärmegewinnungsanlagen kommen.

Vorhandene Grundwasserentnahmestellen können fortbestehen.

Auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen wird voraussichtlich durch Untersuchungen die Frage zu prüfen sein, ob eine Oberflächenwasserversickerung möglich und dann als Vorzugsvariante umzusetzen sein wird.

- Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft werden von der Stadt Barmstedt nicht erwartet. Geringe Belastungen können ggf. aus der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen. Erforderlichenfalls ist in nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer Bebauungsplanung eine Immissionsprognose zu erstellen.
- Geeignete Maßgaben zur Erhaltung und Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes sind im Zuge der nachgeordneten Bebauungsplanung und / oder auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung zu sichern, z. B. durch Erhaltung oder Neuanlage von Gehölzpflanzungen.

Der Erhaltung von Knicks kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, so vor allem im Rahmen der nachfolgenden Planungen für Teilfläche 1.

- Archäologische Interessengebiete betreffen die Teilflächen 1, 5, 6 und 7. Archäologische Voruntersuchungen könnten erforderlich werden und darüber hinaus können im Zuge der

Planrealisierung archäologische Funde getätigt werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass gemäß § 15 DSchG derjenige, der Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen hat.

- Sonstige Sachgüter bzw. bestehende Nutzungen durch die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Verkehr, Trinkwassergewinnung, frühere Abgrabungen und Ablagerungen sowie innerstädtische Bebauungen / Bauflächen wurden in die Planaufstellung eingezogen.

Über die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen auf Teilfläche 1, der Ergänzung der Nutzungsfläche auf Teilfläche 6 und der Umwandlung des Waldes in eine Grünfläche (Teilfläche 7) handelt es sich um bestandsabdeckende Plandarstellungen, also nicht um Neuplanungen mit auf die Zukunft ausgerichteten Nutzungsänderungen. Das städtische Nutzungsgefüge wird im Rahmen der nachgeordneten Plankonkretisierungen zu überprüfen sein, um eine Verträglichkeit sicherzustellen.

- Mit Blick auf eine im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu erstellenden qualifizierten „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung“ wird sich aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft voraussichtlich ergeben, dass durch die Planrealisierung zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter und Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch geeignete Maßnahmen vermieden oder minimiert oder kompensiert werden können, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt resultieren bzw. verbleiben werden.

Die Auswirkungen der Planung bestehen möglicherweise hinsichtlich des Artenschutzes, im Verlust von Tierlebensräumen und Flächenversiegelungen sowie von Bäumen und Gehölzstrukturen und durch Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild.

Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht festgehalten, der Bestandteil der Begründung ist.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 24.01.2017 durchgeführt worden. Es wurden von den Bürgerinnen und Bürgern Anregungen und Hinweise abgegeben, die zusammen mit den Anregungen und Hinweisen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in die Erarbeitung der „Entwurfsplanung“ eingestellt werden konnten und im Wesentlichen die Modifikation der Abgrenzung von Teilfläche 1 betraf. Die zu der Zeit noch im Zuge der 3. F-Plan-Änderung behandelte Teilfläche 2 (gelegen westlich der Lutzhorner Landstraße) wurde letztlich aus diesem Planverfahren herausgenommen und im Rahmen einer gesonderten 6. Änderung des Flächennutzungsplans behandelt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen von privaten Person abgegeben.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.08.2016 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Mit gleichem Datum wurden die Nachbargemeinden von der Planung der Stadt Barmstedt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zugleich die landesplanerische Stellungnahme nach § 11 Abs. 1 LaplaG eingeholt.

Die weitere Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 14.08.2017 bis zum 15.09.2017 (einschließlich) mit Schreiben per E-Mail vom 08.08.2017 und mit Fristsetzung bis 15.09.2017.

Aufgrund einer Rücknahme des Antrags auf Genehmigung der Planänderung in 2021 erfolgte zur Behebung eines Fehlers in der Bekanntmachung eine erneute Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB des Planentwurfes vom

31.08.2022 bis zum 04.10.2022 (einschließlich) mit Schreiben per E-Mail vom 23.08.2022 und mit Fristsetzung bis 04.10.2022.

Im Rahmen der o. g. Beteiligungsverfahren wurden seitens der Institutionen und der Planungsträger Anregungen und Hinweise zu folgenden Themenbereichen gegeben:

- zu Kulturdenkmälern sowie zu archäologischen Interessengebieten und zur Beachtung von ggf. Funden,
- gewerblichen Entwicklung in Teilfläche 1 und zur Steuerung des Einzelhandels,
- zur geplanten Versorgungsfläche (Teilfläche 2) und hier bestehender Ausgleichsflächen,
- zur Akzeptanz der berichtigen Bestandsdarstellungen für mehrere Teilflächen,
- zur Beachtung von Waldflächen,
- zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes,
- zu den Bodenfunktionen, zum Bodenschutz, zu Bodenbelastungen und zu Altlasten
- zu Oberflächengewässern, Retentionsflächen und zu Hochwasserrisiken,
- zum Grundwasserschutz, zur Grundwassergewinnung und zum Wasserschutzgebiet Barmstedt,
- zur Beachtung geschützter Biotope und Flächen sowie zu schützenswerten Bäumen,
- zu Lärm durch Schienenverkehr und von Sport- / Freizeitstätten,
- zu möglichen Geruchsmissionen,
- zum vorhandenen Friedhof,
- zu Bestandsnutzungen einschließlich Bahnanlagen und der sonstigen Verkehrsanbindung,
- zur Minimierung und Kompensation zu erwartender Eingriffe,
- zu Tiervorkommen,
- zur Bepflanzung und sonstigen Neugestaltung / gestalterischen Einbindung einzelner Flächen,

Die Stadt Barmstedt hat sich eingehend mit den aufgeworfenen Themen befasst und die erforderlichen Auskünfte bei qualifizierten Fachbüros und Behörden eingeholt.

Die Anregungen und Hinweise konnten im Rahmen der Gesamtabwägung der Stadt Barmstedt zum abschließenden Beschluss im Sinne von Klarstellungen und red. Anpassungen berücksichtigt und in die Bauleitplanung eingestellt werden.

Im Ergebnis hat die Stadt Barmstedt festgestellt, dass sie entsprechend der Angaben in der Begründung und im Umweltbericht in eigener Verantwortung über den Bauleitplan entscheidet.

4. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Im Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Barmstedt wurde deutlich, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Darstellung für 7 Teilflächen nicht bestehen und dass alle Umweltbelange so berücksichtigt werden können, dass bei Beachtung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen - insbesondere mit Blick auf die im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanungen zu überprüfenden Immissionsschutzrechtlichen Aspekte sowie die innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereichs zu konkretisierenden Kompensationsmaßnahmen - keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

Die geeigneten Anregungen und Hinweise aus den behördlichen und den sonstigen Stellungnahmen konnten nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungen ohne weitere Änderungen in der Bauleitplanung beantwortet werden.

Die Stadt Barmstedt hat sich auf Grundlage der durchgeführten Beteiligungsschritte unter Berücksichtigung der Informationen und Inhalte des gemeindlichen Landschaftsplans für die o. a. Planung entschieden, da hierdurch eine Anpassung an Bestandsnutzungen vorgenommen werden kann, da eine angemessene Siedlungsentwicklung planungsrechtlich vorbereitet werden kann und da diese Entwicklungen sich voraussichtlich realisieren lassen werden.